

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1969

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7111	6. 8. 1969	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen — Dritte Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung	603

7111

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Register-
führungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemein-
gefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen — Dritte Verordnung zur Änderung
der Ausnahmeverordnung —**

Vom 6. August 1969

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. März 1960 (GV. NW. S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1964 (GV. NW. S. 295), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

a) In Nummer 4 wird folgender Buchstabe e) eingefügt:

„e) Patronen zur Erzeugung von Druckgas mit Treibsätzen geringer Empfindlichkeit, die nach Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung vom Arbeits- und Sozialminister anerkannt worden sind; die Anerkennung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen. Die in einem anderen Bundesland erteilte Anerkennung gilt auch im Lande Nordrhein-Westfalen.“

- b) Es wird folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. auf die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz anderer als in Gruppe A der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten organischen Peroxide in Mengen bis zu 10 kg, sofern sie nicht als Sprengstoffe oder zur Herstellung von Sprengstoffen verwendet werden und hinsichtlich ihrer explosiven Eigenschaften der Forderung der Vorbemerkung der Rn 700 der Klasse VII der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) genügen und in ihrer in Rn 708 der Klasse VII der Anlage C zur EVO vorgeschriebenen Verpackung bei 50 °C Umgebungstemperatur (Luft) sieben Tage chemisch beständig sind.“

2. Die Anlage zur Verordnung erhält folgende Fassung:

Liste der unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Sprengstoffe:

Gruppe A

Organische Peroxide:

1. Peroxide ohne Zusätze:

tertiäres Butylcumylperoxid
 tertäres Butylperbenzoat
 tertäres Butylper-3,5,5-trimethylhexanoat
 Cumolhydroperoxid
 Dicumylperoxid
 Di-isopropylbenzolhydroperoxid
 2,5-Dimethyl-2,5-di-(tertiär-butylperoxy)-hexan
 1,4-Di-(2-tertiär-butylperoxy-isopropyl)-benzol
 p-Methanhydroperoxid
 Pinanhydroperoxid

2. Peroxide mit Zusätzen:

Acetylbenzoylperoxid mit mindestens 60% Phlegmatisierungsmitteln**)
 Bis-(2,4-dichlorbenzoyl)-peroxid mit mindestens 30% Wasser*) oder mit mindestens 30% Phlegmatisierungsmitteln**)
 2,2-Bis-(4,4-ditertiär-butylperoxycyclohexyl)-propan mit mindestens 60% festen, trockenen, inerten Stoffen
 2,2-Bis-(tertiär-butylperoxy)-butan mit mindestens 50% Phlegmatisierungsmitteln**)
 n-Butyl-4,4-bis-(tertiär-butylperoxy)-valerat mit mindestens 50% festen, trockenen, inerten Stoffen
 tertär-Butylhydroperoxid mit mindestens 20% Di-(tertiär-butyl)-peroxid oder mit mindestens 20% Di-(tertiär-butyl)-peroxid und mindestens 20% Phlegmatisierungsmitteln**) oder mit mindestens 8% Di-(tertiär-butyl)-peroxid und mit mindestens 10% Wasser
 tertär-Butylperacetat mit mindestens 30% Phlegmatisierungsmitteln**) oder mit mindestens 60% Kohlenwasserstoffen mit einem Siedepunkt von mindestens 180 °C und einem Flammpunkt von mindestens 55 °C
 tertär-Butylpermaleinat mit mindestens 50% Phlegmatisierungsmitteln**)
 Cyclohexanperoxide (1-Hydroxy-1' hydroperoxy-dicyclohexyl-peroxid und dessen Gemische mit Bis-(1-hydroxycyclohexyl)-peroxid mit mindestens 10% Wasser*) oder mit mindestens 30% Phlegmatisierungsmitteln**)
 Diacetylperoxid mit mindestens 75% Phlegmatisierungsmitteln**)
 Dibenzoylperoxid mit mindestens 25% Wasser*) oder mit mindestens 30% Phlegmatisierungsmitteln**)
 p,p-Dichlorbenzoylperoxid mit mindestens 25% Wasser*) oder mit mindestens 30% Phlegmatisierungsmitteln**)
 2,5-Dimethyl-2,5-di-(benzoylperoxy)-hexan mit mindestens 20% festen, trockenen, inerten Stoffen
 3,5-Dimethyl-3,5-dihydroxy-dioxolan-1,2 mit mindestens 50% Phlegmatisierungsmitteln**)
 2,5-Dimethyl-2,5-di-(tertiär-butylperoxy)-hexin-3 mit mindestens 50% festen, trockenen, inerten Stoffen
 Di-(tertiär-butylperoxy)-phtalat mit mindestens 50% Phlegmatisierungsmitteln**)
 1,1-Di-(tertiär-butylperoxy)-3,3,5-trimethylcyclohexan mit mindestens 56% festen, trockenen, inerten Stoffen oder mit mindestens 45% Phlegmatisierungsmitteln**)
 Methyläthylketonperoxide mit mindestens 50% Phlegmatisierungsmitteln**), sofern die Gemische der einzelnen Produkte nach Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung vom Arbeits- und Sozialminister anerkannt sind; die Anerkennung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen. Die in einem anderen Bundesland erteilte Anerkennung gilt auch im Lande Nordrhein-Westfalen
 Methylisobutylketonperoxide mit mindestens 40% Phlegmatisierungsmitteln**) oder mit mindestens 20% Phlegmatisierungsmitteln**) und mindestens 20% Methylisobutylketon
 Peressigsäure mit höchstens 40% Peressigsäure und mindestens 45% Essigsäure und mindestens 10% Wasser

3. Nur unter Kühlung beständige organische Peroxide:

Acetylcyclohexansulfonylperoxid in Lösung mit mindestens 80% Lösungsmitteln***) oder mit mindestens 70% Phlegmatisierungsmitteln**)
 Diisopropylperoxydicarbonat in Lösung mit mindestens 50% Phlegmatisierungsmitteln***) oder Lösungsmitteln***)
 Dipropionylperoxid in Lösung mit mindestens 75% Lösungsmitteln
 tert. Butylperpivalat in Lösung mit mindestens 25% Phlegmatisierungsmitteln**) oder Lösungsmitteln***)
 Bis-(3,5,5-trimethylhexanoyl)-peroxid in Lösung mit mindestens 20% Phlegmatisierungsmitteln***)
 tert. Butylper-2-äthylhexanoat, technisch rein
 Di-(2-äthylhexyl)-peroxydicarbonat in Lösung mit mindestens 55% Phlegmatisierungsmitteln**) oder Lösungsmitteln***)
 Dicyclohexylperoxydicarbonat, technisch rein

Gruppe B

Sonstige Sprengstoffe:

1. ohne Zusätze:

Ammoniumnitrat
 Azodicarbonsäurediamid
 Azo-isobuttersäurenitril
 Benzolsulfohydrazid
 Dinitrobenzol
 Dinitrochlorbenzol
 Dinitrokresol, auch in Form seines Ammonsalzes und seiner Salze mit organischen Basen
 Dinitronaphthalin
 Dinitrophenol
 Dinitrotoluol
 3,5-Dinitro-o-toluamid
 Guanidinnitrat
 5-Morpholyl-1,2,3,4-thiatriazol
 1-(5-Nitrofurfurylidenamino)-hydantoin
 3-(5-Nitrofurfurylidenamino)-2-oxazolidon
 5-nitro-2-furaldehyd-semicarbazon
 Nitroguanidin
 Nitromethan
 Tetranitrodiphenylamin
 Theophyllinessigsäuredinitroxydiäthylamid
 p-Tolylsulfonylmethylnitrosamid
 Trichlortrinitrobenzol
 Trinitronaphthalin

2. mit Zusätzen:

Ammoniumperchlorat mit mindestens 10% Wasser*)
 Bariumazid mit mindestens 10% Wasser*)
 Benzol-1,3-disulfohydrazid mit mindestens 40% Paraffinöl oder gleich wirksamen Phlegmatisierungsmitteln***)
 cyanidhaltiges Quecksilberoxy-cyanid mit höchstens 35% Quecksilberoxy-cyanid
 Dinitrophenolkalium in wässriger Lösung
 Dinitrophenolnatrium in wässriger Lösung
 2,4-Dinitrophenylhydrazin mit mindestens 20% Wasser*)
 1,4-Dinitrosobenzol, suspendiert in mindestens 60% Xylol, auch unter Zusatz von höchstens 4% anorganischen inerten neben 20% organischen inerten Stoffen
 Dinitroso-pentamethylen-tetramin mit mindestens 5% pulverigen, inerten, anorganischen Stoffen und mindestens 15% Paraffinöle oder gleichwirksamen Phlegmatisierungsmitteln in homogener Mischung
 Nitroglycerin oder andere Salpetersäureester in Lösungen von höchstens 5 Gewichtsteilen in 95 Gewichtsteilen eines nicht explosiven Lösemittels
 Nitroglycerin oder andere Salpetersäureester in homogenen Mischungen von höchstens 5 Gewichtsteilen mit 95 Gewichtsteilen fein pulverisierter inerten Stoffe
 p-Nitrophenolnatrium mit mindestens 25% Wasser einschließlich Hydratwasser*)
 Nitrozellulose in Form von Fäden oder Geweben mit so viel Wasser, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt wird
 Nitrozellulose in Form von Pasten oder von Lösungen mit höchstens 60% Nitrozellulose und einem nicht explosiven Lösemittel

Nitrozellulose in Form von Zellhorn (Zelluloid)

Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6%, gut stabilisiert und mit mindestens 25% Wasser oder Alkohol (z. B. Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), wobei der Alkohol bis zur Hälfte durch Kampfer ersetzt sein kann; an Stelle von Wasser oder Alkohol können auch Gemische der beiden Flüssigkeiten treten; bei Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,3% sind auch Kohlenwasserstoffe außer Benzol oder Gemische aus Kohlenwasserstoffen und Alkoholen als Befeuchtungsmittel zugelassen; die Flamm- und Siedepunkte der Kohlenwasserstoffe dürfen nicht unter denen des 90er Handelsbenzols liegen und ihre Dampfspannung darf nicht größer sein als bei diesem Benzol; der vorgeschriebene Feuchtigkeitsgehalt darf an keiner Stelle der Nitrozellulosemasse unterschritten sein

Nitrozellulosefilmbfälle, gewaschen und durch Kochen unter Druck behandelt, mit mindestens 2% Kampfer und so viel Alkohol (z. B. Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), Toluol oder Xylol, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt werden

Nitrozellulosewalmasse, gebrochen, mit mindestens 18% Phlegmatisierungsmitteln**)

Pentaerythrittetranitrat in homogenen Mischungen von höchstens 12 Gewichtsteilen mit 88 Gewichtsteilen feinpulverisierter inerter Stoffe

Pikraminsäure mit mindestens 20% Wasser*)

pikrinsäure Alkalisalze in wässriger Lösung

Pikrinsäure mit mindestens 20% Wasser*)

Pikrinsäure und/oder deren Alkalisalze in Salben

Tetranitroacridon mit mindestens 10% Wasser*)

Tetranitrocarbazol mit mindestens 10% Wasser*)

Theopyllinessigsäure-(trinitroxymethyl)-methyramid mit mindestens 33% Kartoffelstärke

Trinitrobenzoesäure mit mindestens 30% Wasser*)

Trinitrobenzol mit mindestens 30% Wasser*)

Anm.: *) Der Stoff muß so fein beschaffen sein, daß das Wasser gleichmäßig verteilt ist und festgehalten wird.

**) Als Phlegmatisierungsmittel gelten solche Verbindungen, die sich gegenüber organischen Peroxiden indifferent verhalten und die einen Flammpunkt von mindestens 100 °C sowie einen Siedepunkt von mindestens 150 °C haben.

***) Als Lösungsmittel gelten solche Flüssigkeiten, die sich gegenüber organischen Peroxiden indifferent verhalten und eine Siedetemperatur von mindestens 60 °C aufweisen. Sind die Flüssigkeiten brennbar, so darf ihr Flammpunkt nicht unterhalb 5 °C liegen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. August 1969

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

zugleich für den
Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kassmann

— GV. NW. 1969 S. 603.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.